

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des schriftlichen Ergebnisses der letzten nicht öffentlichen Ausschusssitzung durch die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

**Strukturelle Verbesserungen;
Änderung der Baumschutzsatzung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Umweltausschuss	22.06.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	27.07.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Umweltausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über den Schutz von Bäumen in Heidelberg (Baumschutzsatzung) (Heidelberger Stadtblatt vom 26.09.1996)“.

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Änderungssatzung

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

**Nummer/n:
(Codierung)**

QU 3

Ziel/e:

Bürger/innenbeteiligung und Dialogkultur fördern

Begründung:

Im Rahmen des naturschutzrechtlichen Verfahrens hatten die Träger öffentlicher Belange sowie die Bevölkerung die Möglichkeit Stellung zu nehmen und Bedenken und Anregungen zu äußern.

**Nummer/n:
(Codierung)**

SL 9

Ziel/e:

Bewahrung des Charakters der Stadt im Grünen

SL 11

Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern

UM 2

Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima

UM 6

Biotop- und Artenschutz unterstützen, Vielfalt der Landschaft erhalten und fördern

KU 2

Kulturelle Vielfalt unterstützen

Begründung:

In § 1 der Baumschutzsatzung ist der Schutzzweck definiert. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ein ausgewogener Naturhaushalt, die Lebensstätten für Tiere und Pflanzen sowie die Naherholung gesichert werden sollen - und dies auch aus landeskundlichen und kulturellen Gründen. Durch die vorgeschlagene Änderung der Baumschutzsatzung kann dieser Schutzzweck und damit auch die Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Vergleich zur bisherigen Regelung nur in vermindertem Umfang erreicht werden. Dennoch bleibt auch zukünftig bei geschätzten 700 Antragstellungen die Möglichkeit zur Ersatzpflanzung bestehen. Weiterhin ist aufgrund bisheriger Erfahrung davon auszugehen, dass auch dann Ersatzpflanzungen auf privaten Flächen stattfinden werden, wenn dazu keine Auflage im Rahmen einer Fällgenehmigung formuliert wurde.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

**Nummer/n:
(Codierung)**

SL 1

Ziel/e:

Einzigartigkeit von Stadt- und Landschaftsraum sowie historisches Erbe der Stadt/ der Stadtteile bewahren.

Begründung:

siehe oben

Begründung:

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.12.2004 (Beschlussvorlage: 0169/2004/BV) wurde die Verwaltung beauftragt, eine Änderung der Baumschutzsatzung zu den nachstehenden Punkten vorzubereiten:

1. Heraufsetzung des Stammumfanges der unter Schutz gestellten Bäume von derzeit 60 cm auf 100 cm und bei Obstbäumen auf 80 cm (§ 2 Absatz 1 Satz 1).
2. Streichung der bisherigen Regelung für mehrstämmige Bäume (§ 2 Absatz 1 Satz 2).
3. Klarstellung, dass Entscheidungen über Befreiungen im Zusammenhang mit Bauanträgen mit der Baugenehmigung erfolgen (§ 6 Absatz 2).
4. Aufnahme eines Verweises auf das im Amt für Baurecht und Denkmalschutz erhältliche Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ im Zusammenhang mit dem Anordnungsrecht für Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume, insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen (§ 8 Absatz 1).

In der vorliegenden Beschlussvorlage sind sämtliche der genannten Vorgaben des Gemeinderats umgesetzt.

Die Gründe für die gewünschten Änderungen sowie das erforderliche gesetzliche Verfahren sind wie folgt zu erläutern:

Rückblick:

Bäume ab 60 cm Stammumfang (in 1 m Höhe gemessen) werden in Heidelberg seit 1986 durch die Baumschutzsatzung geschützt. Im Rahmen der Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses (DS: 204/2003/V) wurde bereits ein Verfahren nach § 59 Naturschutzgesetz zur Änderung der Baumschutzsatzung durchgeführt. Ziel des Beschlusses war, über eine Verringerung der zu bearbeitenden Anträge die vom Gemeinderat vorgegebene Einsparung von ca. € 25.000 bei den Personalausgaben zu erreichen. Um diese Einsparung verwirklichen zu können hätte der Stammumfang von 60 auf 120 cm heraufgesetzt werden müssen. Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung des entsprechenden Änderungsentwurfs ergab, dass eine solche Änderung nicht gewünscht war, da sie naturschutzfachlich nicht begründbar ist. Die Ergebnisse des ersten naturschutzrechtlichen Verfahrens sind in der Beschlussvorlage 0169/2004/BV ausführlich dargestellt. Der Gemeinderat hatte deshalb in seiner Sitzung am 16.12.2004 auf Vorschlag der Verwaltung einen Kompromissvorschlag der Naturschutzbeauftragten aufgegriffen und die Änderung der Satzung zu den vier oben genannten Punkten beschlossen.

Erneutes naturschutzrechtliches Verfahren:

Entsprechend dem vorgenannten Beschluss des Gemeinderats wurde erneut ein naturschutzrechtliches Verfahren nach § 59 Naturschutzgesetz zur Änderung der Baumschutzsatzung durchgeführt. Die Träger der öffentlichen Belange wurden wieder angehört und die von der Verwaltung erstellte Änderungssatzung wurde in der Zeit vom 20.04.2005 bis 19.05.2005 öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Bedenken und Einwendungen erhoben. Die Auswertung der eingegangenen neun Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange zu den einzelnen Änderungspunkten ergab:

Zu 1:

Mit der reduzierten Heraufsetzung von 60 cm auf 100 cm statt auf 120 cm und bei Obstbäumen auf 80 cm waren alle Träger öffentlicher Belange bis auf den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) einverstanden. BUND blieb bei seiner alten Stellungnahme; d.h. die Heraufsetzung von 60 cm auf 90 cm und bei Obstbäumen auf 70 cm. Dieser Vorschlag wurde jedoch vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.12.2004 abgelehnt.

Die vorgeschlagene Änderung würde die angestrebte Einsparung im Bereich der Personalausgaben von 50 % auf 30 % reduzieren, d. h. von 25.000 € auf 15.000 €. Es wären pro Jahr ca. 700 Anträge zu bearbeiten. Durch die vorgeschlagene Änderung der Baumschutzsatzung kann der Schutzzweck nach § 1 und damit auch die Ziele des Stadtentwicklungsplanes (STEP) – wenn auch im Vergleich zur bisherigen Regelung nur in vermindertem Umfang – erreicht werden. Weiterhin bleibt auch zukünftig bei 700 Antragstellungen die Möglichkeit zur Ersatzpflanzung bestehen.

Zu 2:

Es handelt sich um einen Vorschlag der Naturschutzbeauftragten im ersten naturschutzrechtlichen Verfahren. Mit der Streichung der bisherigen Regelung für mehrstämmige Bäume waren alle aus Gründen der Vereinfachung einverstanden.

Zu 3:

Es handelt sich um eine sinnvolle Ergänzung, die klarstellt, dass über Bäume, die von Bauvorhaben betroffen sind, im Zusammenhang mit der Baugenehmigung entschieden wird. Dagegen hat niemand Bedenken angemeldet.

Zu 4:

Das Merkblatt ist im Zusammenhang mit dem städtischen Konzept „Baumschutz auf Baustellen“ entwickelt worden, das die Akzeptanz des Baumschutzes im Rahmen von Bauvorhaben erhöhen und somit einen qualitativ besseren Baumschutz ermöglichen soll. Deshalb ist die Erwähnung in der Baumschutzsatzung sinnvoll. Dagegen hat ebenfalls niemand Bedenken angemeldet.

Aus der Sicht der Verwaltung bestehen daher keine weiteren Hindernisse gegen den Beschluss dieser Änderungssatzung.

gez.

Dr. Würzner